

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der bayerischen Metallindustrie vom 1. September 1959 in der Fassung vom 22. Juni 1962, § 15 Ziffer 2 (Lohngruppe 2: körperlich leichte Arbeiten angelernter Arbeitnehmer).

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 398/65
Urteil des BAG vom 17. August 1966

LAG Bayern (Nürnberg)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 398/65

5 Sa 316/64 N Bayern
(Nürnberg)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 17. August 1966

Urteil

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

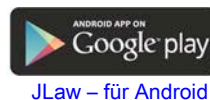
hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. August 1966 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecker und Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter Miegel und Rudolf für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerinnen gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 28. Juni 1965 - 5 Sa 316/64 N - wird auf Kosten der Klägerinnen zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n ! - 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerinnen waren in der Zeit vom 1. Juli 1962 bis 31. März 1964 bei der Beklagten als Aluminiumdruckgußputzerinnen beschäftigt. Ihr Arbeitsverhältnis unterlag dem Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der bayerischen Metallindustrie vom 1. September 1959 in der Fassung der Tarifvereinbarung vom 22. Juni 1962 (MTV).

Nach § 15 Ziff. 1 MTV sind die Arbeitnehmer entsprechend ihrer Tätigkeit in die Lohngruppen einzustufen. In Ziffer 2 ist dazu folgendes bestimmt:

"Für die Einstufung gelten nachstehende Lohngruppen mit ihren Merkmalen:

- Lohngruppe 1: Ungelernte Arbeitnehmer, die körperlich leichte Arbeiten der Lohngruppe 4 verrichten.
- Lohngruppe 2: Angelernte Arbeitnehmer, die körperlich leichte Arbeiten der Lohngruppe 5 verrichten.
- Lohngruppe 3: Qualifiziert angelernte Arbeitnehmer, die körperlich leichte Arbeiten der Lohngruppe 6 verrichten.
- Lohngruppe 4: Ungelernte Arbeitnehmer sind solche Arbeitnehmer, die weder die Beschäftigung eines gelernten noch angelernten Arbeitnehmers ausüben.
- Lohngruppe 5: Angelernte Arbeitnehmer sind Arbeitnehmer, die eine angemessene Zeit (als angemessen gilt eine Anlernzeit von etwa 8 Wochen) mit Spezialarbeiten beschäftigt waren und dieselben selbständig in der üblichen Zeit zu verrichten in der Lage sind. Zu den angelernten Arbeitnehmern gehören außer den an Metall- und Holzbearbeitungsmaschinen Tätigen zum Beispiel auch Maschinenformer, Gußputzer, Maschinisten, Heizer, Schaltbrett-, Motoren- und Turbinenwärter, Zuschläger, Hammerführer, Kran-, Aufzug- und Schiebebühnenführer, Beizer, Glüher und Elektrokarrenführer.
- Lohngruppe 6: Qualifiziert angelernte Arbeitnehmer sind solche Arbeitnehmer, die Spezialarbeiten von besonderer Qualität und Schwierigkeit verrichten."

Die Beklagte hat den Klägerinnen den Lohn nach der Lohngruppe 2 gezahlt; sie bewertet die Tätigkeit der Klägerinnen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

als körperlich leichte Arbeit der Lohngruppe 5. Die Klägerinnen sind dagegen der Auffassung, daß ihnen der Lohn nach der Lohngruppe 5 zustehe. Sie fordern mit der Klage Zahlung der rechnerisch unstreitigen Lohndifferenz zwischen den Lohngruppen 2 und 5 für die Zeit vom 1. Juli 1962 bis 31. März 1964, und zwar

die Klägerin	Hornisch	1.235,74	DM,
"	"	1.340,09	DM,
"	"	1.374,69	DM,
"	"	1.218,13	DM,
"	"	1.219,65	DM,
"	"	1.397,94	DM,
"	"	1.076,38	DM,
"	"	1.044,93	DM,
		<u>insgesamt</u>	<u>9.907,55 DM</u>
			=====

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerinnen ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden. Mit der Revision verfolgen die Klägerinnen die Klageansprüche weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte keinen Erfolg.

Zu Unrecht meint die Revision, die Klägerinnen könnten entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts allein unter die Lohngruppe 5 fallen, weil bei dieser Lohngruppe Gußputzer ausdrücklich aufgeführt seien. Das Lohngruppenverzeichnis in § 15 Ziffer 2 MTV nennt in der Lohngruppe 4 "ungelernte Arbeitnehmer", in der Lohngruppe 5 "angelernte Arbeitnehmer" und in der Lohngruppe 6 "qualifiziert angelernte Arbeitnehmer", wobei jeweils erläutert wird, was der Tarif unter diesen Begriffen versteht. Dieselben Begriffe erscheinen in den Lohngruppen 1 bis 3 in Verbindung mit dem Merkmal der Verrichtung körperlich leichter Arbeiten der entsprechenden Gruppen 4 bis 6. Daß die Definition der Begriffe nicht schon bei den ersten Lohngruppen (1 bis 3) gegeben wird, erklärt sich daraus, daß diese Lohngruppen bei einer Tarifänderung, die zugleich mit der

- 4 -



- 4 -

Streichung besonderer Frauenlöhne vorgenommen wurde, vorgeschaltet worden sind. Der Begriff der "angelernten Arbeitnehmer" ist daher in der Lohngruppe 2 derselbe wie in der Lohngruppe 5, d. h. es sind Arbeitnehmer, die eine angemessene Zeit (etwa 8 Wochen) mit Spezialarbeiten beschäftigt waren und diese Arbeiten selbständig in der üblichen Zeit zu verrichten in der Lage sind. Wenn hierzu bei der Lohngruppe 5 in Satz 2 eine Anzahl von Arbeitnehmertypen konkret bezeichnet wird, darunter auch die Gußputzer, so handelt es sich dabei um Beispiele für den Begriff der "angelernten Arbeitnehmer", wie sich aus dem klaren Wortlaut der Bestimmung ("zu den angelernten Arbeitnehmern gehören ... zum Beispiel auch ...") eindeutig ergibt. Daß die Merkmale der Lohngruppe 2, weil sie nur allgemeine Rechtsbegriffe enthielten, auch nur zu den allgemeinen Merkmalen der Lohngruppe 5 (d. h. dort zu Satz 1), nicht aber zu den aufgeführten konkreten Beispielen in Beziehung gesetzt werden könnten, wie die Revision meint, ist weder logisch einzusehen noch aus dem Tarif zu erklären.

Da die Klägerinnen die tariflichen Merkmale angelernter Arbeitnehmer unstreitig erfüllen, kommt es nur noch darauf an, ob sie "körperlich leichte Arbeiten der Lohngruppe 5 verrichten" und deshalb nicht unter die Lohngruppe 5, sondern unter die Lohngruppe 2 fallen. Hierzu hat das Landesarbeitsgericht folgendes ausgeführt:

Der Tarifvertrag gehe ganz abstrakt vom Begriff der "körperlich leichten Arbeit" aus, d. h. ohne die Arbeiten der einzelnen Lohngruppen als Ausgangspunkt für die Bewertung zu nehmen, ob es sich um körperlich leichte Arbeiten handle. Was unter körperlich leichten Arbeiten zu verstehen sei, werde weder im Tarifvertrag definiert, noch verbinde sich mit diesem Begriff in der Gesetzessprache oder in der Rechtsterminologie ein bestimmter Inhalt. Möglicherweise seien die Tarifpartner bei der Festlegung des Begriffs von der Vorstellung ausgegangen, es solle sich bei den Lohngruppen 1 bis 3 um Arbeiten handeln, die normalerweise von Frauen verrichtet wür-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

den; das sei jedoch für die Auslegung unbeachtlich, da ein dahingehender Wille im Tarif keinen Ausdruck gefunden habe. Lasse sich aber eine andere Auffassung der Tarifpartner nicht feststellen, so sei von der allgemeinen Verkehrsauffassung auszugehen.

Dem tritt der erkennende Senat bei. Um im Einzelfalle beurteilen zu können, ob eine Arbeit als "körperlich leicht" anzusehen ist, ist es demnach nicht, wie die Revision meint, erforderlich, die körperliche Belastung bei allen im Tarifgebiet der bayerischen Metallindustrie vorkommenden Arbeiten oder jedenfalls bei allen vorkommenden Arbeiten angelernter Arbeitnehmer festzustellen, daraus die Durchschnittsbelastung zu ermitteln und alsdann die zu beurteilende Einzeltätigkeit daraufhin zu prüfen, ob sie erheblich unter der ermittelten Durchschnittsbelastung liegt. Es kann nicht angenommen werden, daß der Tarif die Bewertung einer Tätigkeit nach den Lohngruppenmerkmalen von einer so komplizierten Berechnung abhängig machen will, die überdies zu ständig wechselnden Ergebnissen führen müßte; jedenfalls ist dem Tarif für eine dahingehende Auslegung nichts zu entnehmen.

Dem Landesarbeitsgericht ist weiter darin zu folgen, daß die Bewertung einer Arbeit als "körperlich leicht" oder "körperlich nicht leicht" sich nach dem Ausmaß der Muskelbeanspruchung richtet. Dazu heißt es im angefochtenen Urteil weiter, die Verkehrsauffassung beurteile die Schwere einer Arbeit in erster Linie nach dem erforderlichen Kraftaufwand unter Berücksichtigung der Belastungsdauer, ferner nach der zeitlichen Verteilung der Belastungen und der notwendigen Körperhaltung. Damit stellt das Landesarbeitsgericht das Bestehen und den Inhalt einer Verkehrsauffassung über die für die Beurteilung maßgeblichen Gesichtspunkte fest; an diese von der Revision nicht angegriffene Feststellung ist das Revisionsgericht gebunden.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Auf die hiernach erheblichen Umstände hin hat das Landesarbeitsgericht die Tätigkeit der Klägerinnen aufgrund eingehender Feststellungen geprüft und ist unter allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten zu dem Ergebnis gelangt, daß eine solche Tätigkeit als "körperlich leicht" zu bewerten sei.

Zunächst hat das Berufungsgericht den Grad der körperlichen Belastung der Klägerinnen bei der Bewegung von Lasten untersucht. Es stellt fest, daß sich ihre Tätigkeit insoweit darauf beschränke, die einzelnen Werkstücke aus den an ihren Arbeitsplatz gestellten Behältern auf den Werkstisch und wieder zurück zu bringen. Hinzu komme das Bewegen der Werkstücke bei der Bearbeitung, im wesentlichen das Drehen, Wenden oder Verkanten und erforderlichenfalls das Einspannen in den Schraubstock. Das Gewicht der einzelnen Werkstücke betrage in Ausnahmefällen bis zu 1.800 g, in der Regel aber weit weniger; das durchschnittliche Gesamtgewicht der von einer Arbeiterin je Schicht bearbeiteten Gußteile habe in zwei Monaten zwischen 79,8 kg und 241 kg gelegen.

Die eigentliche Arbeit der Klägerinnen bestehe im Beseitigen von Gratbildungen an den Auswerfermarkierungen mit Schabern, dem Feilen und Schmirgeln sowie dem Durchschlagen derartiger Grate bei Bohrungen und Durchbrüchen, die durch Formteilung entstanden seien, mit Hilfe von Durchschlägern und Holzhämmern. Die Werkstücke seien aus Aluminiumguß, also aus einem weichen Metall. Bei den abzuschabenden oder zu feilenden Gußteilen handele es sich nicht um großflächige Stücke, sondern um schmale Gratbildungen, die sich mit geringfügigem Druck entfernen ließen. Die von den Klägerinnen benutzten Werkzeuge seien ausschließlich leichte Gegenstände, die keinen besonderen Kraftaufwand erforderten.

Auch von der notwendigen Körperhaltung her erscheine die Arbeit der Klägerinnen als körperlich leicht. Sie könne, ausgenommen das Verbringen der Werkstücke zum und vom Arbeitsplatz, in aufrechter Haltung stehend oder sitzend verrichtet werden. Schließlich werde zwar im wesentlichen die Hand- und Armmuskulatur beansprucht; das Schaben, Feilen und Schlagen mit dem Holzhammer beanspruche aber die verschiedensten Mus-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

kelgruppen abwechselnd, so daß ein einseitiges vorzeitiges Ermüden bestimmter Muskelpartien ausgeschlossen sei.

Wenn das Landesarbeitsgericht aufgrund dieser von der Revision nicht angegriffenen tatsächlichen Feststellungen zu dem Ergebnis gelangt ist, die Tätigkeit der Klägerinnen sei sowohl in den einzelnen Arbeitsgängen wie insgesamt gesehen eine "körperlich leichte Arbeit", so liegt eine solche Bewertung in dem der Tatsacheninstanz gegebenen Beurteilungsspielraum und ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden; insbesondere ist nicht ersichtlich, daß das Landesarbeitsgericht für die Beurteilung wesentliche Umstände übersehen hat.

Die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels fallen gemäß § 97 Abs. 1 ZPO den Klägerinnen zur Last.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Schilgen

Mügel

Rudolf

